



Landratsamt Dingolfing-Landau › Postfach 1420 › 84125 Dingolfing

Bauamt
Herrn Meier

im Hause

Ansprechpartner
Sabine Steinbeißer
Abfallrecht/Umweltschutz

Telefon 08731 87-204 Zimmer-Nr. 210
Fax 08731 87-723
sabine.steinbeisser@landkreis-dingolfing-landau.de
Dienstzeiten: Mo – Do (Vormittag)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
08.02.2023

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
42-176/11

Datum
15.02.2023

**Vollzug der Abfall- und Bodenschutzgesetze;
Bauleitplanung Markt Reisbach;
Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 19;
Vorhabensbezogener Bebauungsplan „SO Erneuerbare Energien – Photovoltaik Wimbach“;**

Anlage: 1 Arsenkartenauszug

Sehr geehrte Damen und Herren!

Altlasten:

Die Grundstücke mit den Flurstücknummern 1201 (Tfl.), 1217 und 1217/1, jeweils Gemarkung Niederreisbach, sind nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst.

Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor.

Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist.

Bodenschutz- und Abfallrecht:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist aufgrund der in dem Bereich vorliegenden erhöhten **Wahrscheinlichkeit höherer Arsengehalte** (siehe beigefügten Arsenkartenauszug) im Rahmen von



Landratsamt Dingolfing-Landau
Obere Stadt 1 › 84130 Dingolfing
www.landkreis-dingolfing-landau.de

info@landkreis-dingolfing-landau.de
Tel. 08731 87-0
Fax 08731 87-100

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo., Di. & Do. 13.30 – 16.00 Uhr

Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG
VR-Bank Ostbayern-Mitte
IBAN: DE27 7429 0000 0002 5074 04, BIC: GENODEF1SR1
Postbank München
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX

Baumaßnahmen nach Möglichkeit ausgebautes Bodenmaterial in diesem Bereich wieder zu verwenden.

Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterial aus diesem Bereich die Baustelle verlassen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht eine Untersuchung auf Arsen erforderlich. Hierzu wird auf das LFU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“, sowie auf das Merkblatt „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ verwiesen.

Sofern die Verwertung auf einem anfallstellennahen Flurstück mit ebenfalls erhöhter Arsenwahrscheinlichkeit erfolgt, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baugebiet nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.

Es ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Oberbodenmaterial:

Bei der Verwertung von Bodenmaterial durch Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts (vgl. § 12 BBodSchV), einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70 % davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 gegeben sein.

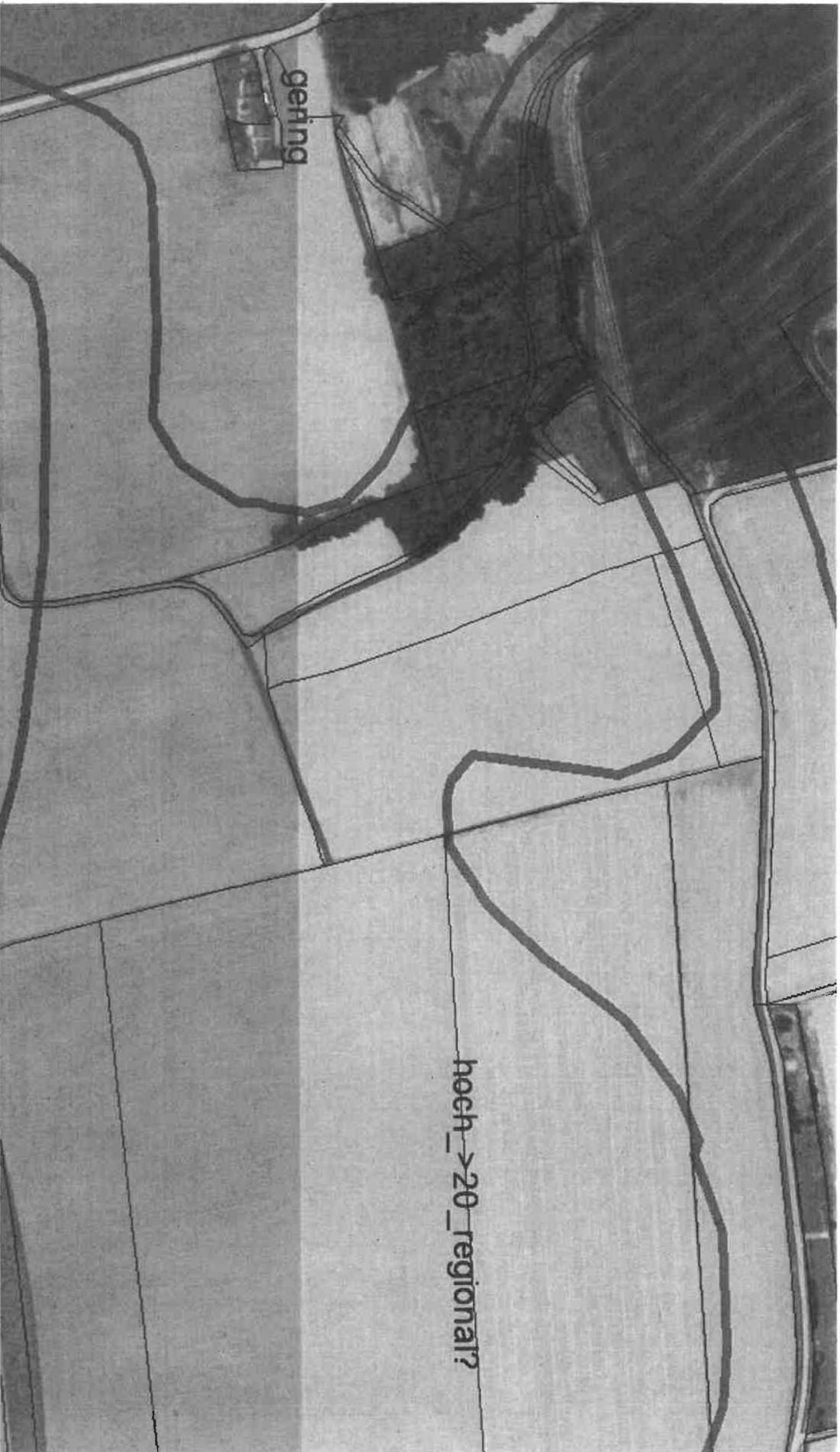
In diesem Rahmen wird darauf hingewiesen, dass Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als 2 m oder einer Fläche von mehr als 500 m² grundsätzlich einer Baugenehmigung bedürfen (Art. 55 Abs. 1 BayBO):

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen organoleptisch auffälliges Bodenmaterial, Abfälle, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steinbeißer



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Reisbach Herr Hafeneder Anton
	Bezeichnung: FNN DB Nr. 19 und BBP Aufstellung; Sondergebiet Photovoltaik Wimbach
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan
	<input type="checkbox"/> mit (integriertem) Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient zur Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für Stellungnahme (§ 4 Baugesetzbuch): 10.3.2023

2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen Tel.: 09951 693-0 Anton-Kreiner-Straße 1 E-Mail: poststelle@aelf-lp.bayern.de 94405 Landau a.d.Isar
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer)
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände <input type="checkbox"/> Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) wird verzichtet.
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden

		können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
		<input type="checkbox"/> Einwendungen
		<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
		<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Geltungsbereich 1 grenzt im Norden auf ganzer Linie und im Osten teilweise an Wald i.S.d. Waldgesetzes. Aufgrund der Waldnähe können Beschädigungen der Anlage durch umstürzende Bäume und herabfallende Baumteile nicht ausgeschlossen werden. Die unter 4.2 der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans angestrebte Haftungsausschlussvereinbarung trägt dem Rechnung und ist zu begrüßen.</p>
<p>08.03.2023</p> <p>Landau a.d.Isar</p> <p>gez.</p> <p>Jürgen Fischer</p>		



Anspruchspartner
Herr Kirchinger
Sachgebiet 42 Umweltrecht

Telefon 08731 87-677 > Zimmer-Nr.211
Fax 08731 87-718
E-Mail: markus.kirchinger@landkreis-dingolfing-landau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.02.2022

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
422-K/6/0223

Datum
14.02.2023

**Vollzug der Baugesetze;
Bauleitplanung Markt Reisbach
Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 19
Vorhabensbezogener Bebauungsplan „SO Erneuerbare Energien – Photovoltaik Wimbach“**

Immissionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die im Betreff genannten Verfahren teilen wir nachfolgend mit:

Durch Bepflanzung oder Blendschutz ist sicherzustellen, dass keine erhebliche Belästigung durch Blendeinwirkungen am Immissionsort (Wimbach 4) entstehen.

Vergleich Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Beschluss der LAI vom 13.09.2012.

Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Markus Kirchinger





WWA Landshut - Seligenthaler Str. 12 - 84034 Landshut

Markt Reisbach
Landauer Str. 18
94419 Reisbach

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-3679/2023

Bearbeitung +49 (871) 8528-129
Ines Dasch

Datum
22.02.2023

Aufstellung des Bebauungsplans Photovoltaik Wimbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist vorgesehen, ein Sondergebiet für Photovoltaik auszuweisen.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bitten wir die Fachkundige Stelle am Landratsamt Dingolfing-Landau zu beteiligen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ines Dasch





Gemeinde Marklkofen

Landkreis Dingolfing-Landau



**REGIO Kommune
Grünes Vilstal**

Gemeinde Marklkofen, Postfach 40, 84161 Marklkofen

Markt Reisbach
Landauer Str. 18
94419 Reisbach

Markt Reisbach

03. März 2023

Eingegangen

Bearbeiter: Herr Labermeier
Durchwahl: 08732 9119-12
Fax: 08732 9119-51
E-Mail: thomas.labermeier@marklkofen.de
Internet: www.marklkofen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
118300
6102.000.002.001

Marklkofen, den
21.02.2023

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Flächennutzungs- und Grünordnungsplan – Deckblatt Nr. 19 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien Photovoltaik Wimbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Bauleitplänen werden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.

Jedoch ist im weiteren Verfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Einspeiseleitung aufzuzeigen. Wir können keine gesicherte Anbindung aus den Planunterlagen zum Umspannwerk Marklkofen entnehmen.

Als betroffene Standortgemeinde des Umspannwerkes und betroffener Straßenbaulastträger benötigen wir ein die geplante Trassenführung zur Einspeisung in das Umspannwerk. Wir können nicht prüfen, ob eine Anbindung über das bestehende gemeindliche Straßennetz noch möglich ist.

Derzeit ist eine gesicherte Erschließung nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Rauscher
1. Bürgermeister

Anschrift	Tel. 08732/9119-0	Bankverbindungen:		
Bahnhofstraße 5	Fax 08732/9119-50	Sparkasse Niederbayern-Mitte	Kto-Nr. 130500721	BLZ: 74250000
84163 Marklkofen	E-Mail gemeinde@marklkofen.de	IBAN: DE51742500000130500721	BIC: BYLADEM3303	
Gläubiger-ID:	DE78MAK00000088872			

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde: Reisbach

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 19	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet "SO Erneuerbare Energien - Photovoltaik Wimbach"	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Bedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 01.03.2023 (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen)	

2. Träger öffentlicher Belange

2.1

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Landratsamt Dingolfing-Landau/Untere Naturschutzbehörde **Bearbeiterin: Frau Kaltenbacher**
Obere Stadt 1 / 84130 Dingolfing **Tel: 08731/87673**
eMail: kathrin.kaltenbacher@landkreis-dingolfing-landau.de

2.2

- Keine Äußerung
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wassergebietsverordnungen)

Einwendungen.

Zum Flächennutzungsplan- Vorentwurf (Deckblatt Nr. 19):

Mit der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung besteht aus naturschutzfachlicher und - rechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Zum Bebauungsplan-Vorentwurf:

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung:

Im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht den Hinweisen des Merkblattes "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 10.12.2021) gefolgt. Die dort unter 1.9 bb genannten Maßnahmen werden in den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf vollinhaltlich übernommen, es besteht insofern aus naturschutzfachlicher Sicht mit der Ausgleichsflächenplanung grundsätzlich Einverständnis.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Wie im vorliegenden Umweltbericht unter Punkt 7 erläutert, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf dort pot. vorkommende geeignete Lebensräume für bodenbrütender Vogelarten, wie z. B. der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Hierzu sind nähere gutachterliche Untersuchungen (saP; Die erforderlichen 3 Begehungen sollten im Zeitraum Anfang April bis Anfang August stattfinden, nicht wie im Umweltbericht angegeben erst ab Mai) zwingend erforderlich und ggf. Vermeidungs- Minimierungs- und sog. CEF- Maßnahmen zu definieren.

Plandarstellung:

Die Zufahrtsbereiche/Einfahrten zu den Anlagen (8m breit) sind mit einem Pfeil im Plan dargestellt, dieser befindet sich innerhalb der geplanten Gehölzpflanzungen. Der Bereich der Zufahrt sollte auch im Plan bereits von der Grünordnung ausgenommen und genau dargestellt werden.

Die geplanten Eingrünungen der Anlagen sind im Plan eindeutig als Ausgleichsfläche mit der sog. "T-Linie" abzugrenzen.

Rechtsgrundlagen

§1a BauGB, § 44 Abs 1 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Auf die notwendige Meldung der Ausgleichsflächen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes an das Bayerisches Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof, Tel: (09281) 18 00- 46 76, email: oekoelaechenkataster@lfu.bayern.de, durch die Gemeinde wird hingewiesen. (Art.9 Satz 4 Bayerisches Naturschutzgesetz).

Dingolfing, den 15.02.2023

Ort, Datum



Kaltenbacher, TAFrau

Unterschrift,

Dienstbezeichnung